

Richtlinien über die Anerkennung ehrenamtlicher sozialer Tätigkeit

1

Allgemeines

Vor dem Hintergrund zunehmender Individualisierungstendenzen in unserer Gesellschaft und knapper werdender Ressourcen, kommt ehrenamtlicher sozialer Tätigkeit eine besondere Bedeutung zu. Ehrenamtliche stellen ihre Persönlichkeit und ihre Kompetenzen anderen Menschen zur Verfügung, sie praktizieren gelebte Eigenverantwortung für das Gemeinwohl. Die Stadt Langen erkennt die bedeutenden gesellschaftspolitischen Leistungen von ehrenamtlich Tätigen im sozialen Bereich an.

Als öffentliche Anerkennung von Verdiensten um das Gemeinwohl und Unterstützung ehrenamtlichen Engagements spricht die Stadt Langen Ehrungen aus.

2

Empfängerin oder Empfänger der Ehrung

Die Ehrungen können an Einzelpersonen, Gruppen oder eingetragene Vereine verliehen werden, die im sozialen Bereich in Langen tätig sind.

Das Vorschlagsrecht für Ehrungen steht den städtischen Gremien, sozialen Vereinigungen und jeder Bürgerin und jedem Bürger aus Langen zu.

Über die Verleihung entscheidet der Beirat für Ehrungen.

3

Anzahl und Art der Ehrung

Es werden jährlich bis zu drei Empfängerinnen oder Empfänger geehrt. Die Ehrung besteht in der Verleihung einer Ehrenurkunde und der Überreichung eines Geldbetrages in Höhe von 200,00 Euro pro Einzelperson, Gruppe oder eingetragenen Verein.

4

Voraussetzung für die Ehrung

Die Ehrungen werden verliehen für

- a) ehrenamtliche Einzelleistungen im sozialen Bereich, die beispielhaften Charakter haben
- b) langjährige besondere ehrenamtliche Verdienste um das Gemeinwohl

Voraussetzung für die Ehrung nach a) ist, dass ein aktueller Anlass zugrunde liegt und für die Ehrungen nach b), dass die ehrenamtliche Tätigkeit noch aktiv ausgeübt wird, bzw. die Beendigung der Tätigkeit nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

5

Verleihung der Ehrung

Die Verleihung der Ehrung/der Ehrungen erfolgt jährlich, möglichst am Tag des Ehrenamtes am 05. Dezember.

6 Rechtsanspruch – Entziehung

Auf Ehrungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Der Magistrat kann auf Vorschlag des Beirates für Ehrungen eine Ehrung entziehen, wenn Tatsachen bekannt werden, dass Handlungen der Person, der Gruppe oder des eingetragenen Vereins dem Gemeinwohl schaden.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.1999 in Kraft.

Langen, den 22.12.1998
Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom (Ausfertigung vom)	Veröffentlichung in der Langener Zeitung am	Inkrafttreten am
1. Änderung	27.09.2001 (08.10.2001)	entfällt	01.11.2001